Allgemeine Kirchen Zeitung.

Donnerstag 14. Juli 1825. Nr. 84.

Je mehr die Leiter der Kirche Gleichförmigkeit durchzusetzen suchen, desto mehr führen sie die Gefahr des Zerspaltens durch Streit herbei.

J. S. Vater.

Zur Agendenirrung.

(Beschluß.)

* Unbestreitbar ist allerdings die Bemerkung des Verfs. (S. 41) „jedem Individuum die Willkür zu gestatten, ob er etwas ändern oder weglassen wolle, könne durchaus nicht gut und zweckmäßig sein;" — keineswegs aber kann zugegeben werden, daß „eine solche Variabilität" in den adiaphoris — „Indifferentismus in der Religion überhaupt erzeuge" (S. 42). Einestheils nämlich ist umgekehrt solche Variabilität vielmehr schon Erzeugniß einer unter den Gebildeten, mithin unter den Bildnern der Ungebildeten, eingetretenen Besinnung über Wesentliches und Nebensächliches; anderestheils ist Religion überhaupt ein zu wesentliches, dringendes, ja jederzeit unabweisliches Bedürfniß der Menschen, als daß man Gleichgültigkeit gegen dieselbe auf so oberflächliche Veranlassung hin auch nur befürchten dürfte. Es hat sich vielmehr zu allen Zeiten gezeigt, daß der gemeine Verstand nur dann sich auch gegen Wesentliches empört hat, wenn man ihm Unwesentliches als wesentlich aufdringen wollte. — Da übrigens dem Verf. zufolge der ganze etwaige Nutzen einer einzuführenden allgemeinen Liturgie in leichterer Beaufsichtigung willkürlich-abändernder Pfarrer, und in Schonung reisender, schwacher Gemüther bestände, während doch vorläufig alle die schon an eine verschiedene Liturgie gewöhnten Gemeinden in ihrem Besitzrechte verletzt werden mußten, so könnte die Aufdringung solcher allgemeinen Liturgie selbst kaum von solchen gebilligt werden, welchen der Zweck die Mittel heiligt. —

Seite 44 geht nun der Verf. förmlich zu der bereits von ihm — und uns — behandelten Frage über: „ob die evangelischen deutschen Regenten das Recht haben, eine neue evangelische Liturgie für die evangel. Gemeinden in ihren Staaten einzuführen, oder die alte zu ändern?" Er meint dann S. 46 ff., dieß Recht sei nicht blos „durch den langen Besitz" gerechtfertigt, sondern „dieser lange Besitz — habe auch einen vernünftigen Grund;" — man müsse nämlich eingestehen, „daß die verständige Leitung eines Einzelnen mehr geeignet sei, ein zweckmäßiges Resultat hervorzubringen, als der Tumult einer schwer zu regierenden, zu bedeutenden und in Uebereinstimmung zu bringenden zahlreichen (Synodal-) Versammlung," — zumal, da man „auch den Laien eine Theilnahme — gestatten müßte." —

Hier muß man denn wirklich den „Rechtsgelehrten bemitleiden, welcher einen solchen Grund für zureichend halten mag, um die Verjährung eines unverjährbaren Rechtes für vernünftig begründet auszugeben, und dennoch gleich darauf (S. 49) zu wiederholen, daß das liturgische Recht ursprünglich ein Gesellschaftsrecht der Kirche sei." — Besteht doch die gesammte Vernünftigkeit jenes Grundes in der ganz willkürlichen Voraussetzung eines „verständigen Einzelnen," und einer „tumultuarischen," unverständigen Synode, eine Hypothese, welche nicht in der entferntesten Beziehung mit dem „ursprünglichen Gesellschafts**rechte**" der Kirche steht, welche durch die Geschichte der katholischen Synoden und den auch in Preußen durchgängig beliebten collegialischen Geschäftsgang — reichlich widerlegt wird, und sich im grellsten Widerspruche mit dem Grundmotive der Reformation findet, welches darin bestand, daß die höher gebildeten, selbstständig gewordenen Kirchengemeinden nicht länger ihre Angelegenheiten von dem Gutdünken des einzelnen Papstes abhängig wissen wollten. War doch, und ist noch jetzt das ganze Dogmensystem auch in der katholischen Kirche unabhängig von der Willkür des Einzelnen; was hätte dann die neue Kirche gewonnen, wenn sie in den übrigen Angelegenheiten, statt einem geistlichen Bischofe, mit zwei Instanzen bis zum Papste, — einem weltlichen Bischofe ohne Recurs unterworfen bliebe?

Unser Rechtsgelehrter macht sich übrigens über alle wichtige Punkte schnellen und kaum berührenden Schrittes hinweg. So beseitigt er die mehrfach gemachte Bemerkung, „daß der Fürst — (zum wenigsten) abwarten müsse, daß ein dringendes und allgemeines Bedürfniß (zu einer Veränderung) im Volke sich klar ausspreche," — (S. 51)

mit folgenden zwei Fragen: „Wo sind die sichern Kennzeichen zu finden, daß diese oder jene Veränderung der Liturgie vom Volke dringend gewünscht werde; wie lange müßte der Fürst mit einer ihm nöthig dünkenden, und vielleicht höchst nöthigen Abänderung Anstand nehmen, wenn er auf ein untrügliches Merkmal dieser Art warten wollte?" Und doch sollte der Vf., als Rechtsgelehrter, wohl wissen, daß, und auf welche Weise, z. B. sogar Napoleon bei Abfassung seiner Gesetzbücher, sich zu versichern wußte, daß und welche Abänderungen in der damals bestehenden Gesetzgebung dringend und allgemein gewünscht wurden. Frei und eigends gewählte Abgeordnete *) einer Gemeinde wurden zu jeder, nicht sophisticirenden, Zeit, als hinreichend bevollmächtigte und instruirte Sprecher derselben angesehen, auf deren Aeußerungen der ganz oben stehende Herrscher sich verlassen dürfe. Als nur irgendwie erfahrener Geschäftsmann hätte aber ebenwohl unser Verf. wissen müssen, daß dem Einzelnen gar oft etwas für Andere als sehr nöthig dünken kann, was ihm selbst, nach gepflogener Berathung mit den Betheiligten, als überflüssig oder gar als unzeitig und unförderlich sich erweist. —

Nach diesen ausführlichen Erörterungen, zu welchen nur die Wichtigkeit der Sache, und wie man sieht, nicht die ihres vorgeblichen „Aufhellers" Veranlassung geben konnte, glauben wir unerörtert übergehen zu dürfen, 1) daß der Verf. S. 52 „nicht zugeben kann, daß die Liturgie nur das Große, nur die Hauptsache bestimmen dürfe, Kleineres aber immer der freien Thätigkeit überlassen werden müsse," — weil dieß „Mannichfaltigkeit herein gebracht, welche allmählich von dem Dogma abführt;" — (als wenn der echte christliche Glaube, wo er einmal Wurzel gefaßt, so leicht und äußerlicherweise aufgegeben werden könnte?) — 2) daß (S. 52) „die Ansicht, daß die Reformation nicht geschlossen sei, sondern immer fortschreiten müsse, ihm, wenigstens in rechtlicher Hinsicht (!!), eine irrige scheint;" (als wenn dann noch von einer andern Hinsicht die Rede sein dürfte!) — Daß er aber (S. 62—65) den, von Vielen ausgesprochenen Wunsch, die etwaigen Abänderungen in der Liturgie durch eine Synode eingeleitet und berathen zu sehen, blos durch Anführung der Schwierigkeiten beseitigen will, welche sich bei deren Zusammensetzung, Einberufung und Abhaltung ergeben könnten, — dürfte noch einige Gegenbemerkungen rechtfertigen.

Nachdem S. 62 mit Grund erinnert wird, daß ein blos vom obersten Bischofe gewählter Ausschuß „sich keines größeren Vertrauens zu erfreuen haben" würde, „als das landesherrliche Consistorium," — (womit implicite ganz richtig das bei den Kirchenmitgliedern zu erregende Vertrauen als das Wichtigste ausgesprochen wird) — verwirft er die Wahl des Ausschusses durch die Geistlichen selbst, — blos, weil die besondern Formen dieser Wahl erst vestgestellt werden müßten," — (was gar kein Gegengrund ist), und weil „die Wahlversammlung selbst in einer großen Monarchie, wie die preußische, bedeutende Weitläufigkeiten und Kosten verursachen würde," (als wenn man damit einen Rechtsanspruch beseitigen könnte, daß man daran erinnert, wie dessen Geltendmachung vor Gericht durch den Eigennutz der Rechtsgelehrten zu großen Weitläufigkeiten und Kosten veranlasse!) — S. 63 meint der Verf. dann ferner, daß „erhebliche Bedenken über die Größe des Ausschusses entstehen würden;" — (als wenn ein Rechtsgelehrter z. B. keine Kerker- noch Geldstrafen zulassen wollte, weil hier leicht zu viel oder zu wenig verhängt werden könne! Es ist der Edelmuth, der nie den Armen gibt, weil er nicht mit mathematischer Gewißheit weis, ob gerade dieser oder jener schlechthin eine Unterstützung verdient.) Erheblicher scheint beim ersten Anblicke die (S. 63) darauf folgende Bedenklichkeit: „wer entscheiden sollte, wenn auf beiden Seiten ungefähr eine gleiche Anzahl von Stimmen vorhanden wäre und der Streit nicht blos adiaphora beträfe?" — Aber sie scheint nur dann erheblich, wenn man von der unrichtigen Voraussetzung ausgeht, daß gerade in diesem gegenwärtigen Augenblicke entschieden werden solle. Denn wenn jene Stimmentheilung Statt findet, so beweis't sie eben, daß die Uniformirung noch nicht an der Zeit ist, und man auf die bedeutungsreichen Worte Christi achten soll, welcher uns gebietet, „Alles wachsen zu lassen, bis zu seiner Reife." — Weis denn unser Rechtsgelehrter nicht, daß sowohl in England als in Frankreich schon mehr als Einmal Gesetzvorschläge von den Regierungen zurückgezogen wurden, wenn bei Berathung über dieselbe durch die Synode sich ergab, daß nur eine kleine Mehrheit der Volksrepräsentanten den Ausschlag gebe? —

Fragt schließlich (S. 64) der Verf., „in welchem Umfange die Theilnahme — der Laien — an der Berathung Statt finden, — in welchen Formen die Auswahl der Theilnehmer geschehen soll?" so spricht er hiermit nur das Zeitbedürfniß einer, dem lebendigen Geiste der Reformation entsprechenden Kirchenverfassung aus, welche auf gleiche Weise das Fortschreiten der Kirche organisire, wie die neueren Staatsverfassungen dem Bedürfnisse einer geordneten Evolution des Staatswesens begegnen wollen. —

Zuletzt stellt der Verf. S. 63 die Frage auf: „ob die Kirchenagende für die Hof- und Domkirche zu Berlin die Zwecke einer allgemeinen evangelischen Liturgie für die heutigen Zeiten erfülle, oder welche Abänderungen bei derselben zu wünschen sein dürften?" — Da er aber wohl fühlen mag, daß eine zureichende und befriedigende Antwort nicht von einem Einzelnen, sondern eben nur von der denkenden Mehrheit derjenigen, für welche eben solche Liturgie bestimmt ist, dem Publicum dargeboten werden könne, so geht er (S. 67) zu der ganz verschiedenen Frage über: „ob die neue Liturgie dem Dogma der evangelischen Kirche gemäß sei, oder ob sie demselben widerspreche?" — und lös't auch diese Frage nicht, sondern beseitigt sie nur, indem er in einem Machtspruche erklärt, (S. 67) daß Er, der rechtsgelehrte Herr Verf. „einen Unterschied zwischen alter und neuer Dogmatik, zwischen zeitgemäßer und nicht zeitgemäßer durchaus nicht anerkennen könne." Daß aber diese Aeußerung ein ganz willkürlicher Machtspruch sei, davon hätte sich der Hr. Vf. schon hinreichend durch Nr. 96. der A. K. Z. des v. J. überzeugen können, wo es in einem Circularschreiben des schlesischen Consistoriums vom 31. October 1823 heißt: „wir haben bereits höhern Orts

*) Unser Verf. selbst meint S. 62, daß schon das landesherrliche Consistorium den Gemeinden zu entfernt stehe, um ihr Vertrauen in Glaubenssachen ansprechen zu können, welches wohl nur die Pfarrer besäßen.

Einleitungen getroffen, daß eine buchstäbliche Verpflichtung auf die Symbole, da solche nur Menschenwerk sind, bei künftiger Ausfertigung der Vocationen zu geistlichen Aemtern mit einer allgemeinen Formel vertauscht werde u. s. w." — Ueberdieß ist ja, nach des Verfs. eigenen, oben angeführten Ansichten, die Liturgie „vom Dogma verschieden" und zwar als das Veränderliche vom Unveränderlichen; mithin bleibt als die Hauptfrage übrig, warum dasjenige, was, selbst dem Verf. zufolge, zeitgemäß sein kann und soll, demselben Verf. zufolge „sich denjenigen Einrichtungen zu nähern sucht, welche in den ersten Zeiten der christlichen und insbesondere der evangelischen Kirche Statt gefunden haben," (S. 70.)? — Diese Frage konnte, wir wiederholen es, nur durch eigends dazu berufene Synoden beantwortet werden, und, daß diese Beantwortung als überflüssig oder undienlich erachtet worden, bleibt eine Bedenklichkeit, welche jetzt nur noch durch die Erfahrung gehoben werden kann, nicht aber durch solche rechtsgelehrte Ausweichungen. — Was daher der Verf. noch von S. 71 bis zu Ende, oder was Andere für oder gegen die einzelnen Theile der Liturgie vorgebracht haben, dieß kann da als gleichgültig erscheinen, wo es sich um „das Recht und die Verpflichtung, der evangelischen Landesgemeinde eine gemeinschaftliche Agende zu geben" — handelt. Wie viel oder wie wenig aber der „preußische Rechtsgelehrte" zur Aufhellung der Streitfrage beigetragen habe, und ob es nicht ein Vorurtheil desselben sei, sich für vorurtheilsfrei zu halten, — diese Fragen dürften vielleicht durch das Vorhergehende ihrer Entscheidung nahe gebracht worden sein.

K. L.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder aus Ehen gemischter Confessionen.

Als Nachtrag zu dem Artikel: „Toleranz und Intoleranz" in der A. K. Z. Nr. 75. d. J.

Bereits in dem Jahre 1808 erschien für das Herzogthum Nassau eine landesherrliche Verordnung, nach welcher die, in gemischten Ehen erzeugten Kinder zur Beseitigung aller entstehenkönnenden Ehe- und Familienzwistigkeiten ohne Ausnahme und in allen Fällen in der Religion des Vaters zwar erzogen werden, jedoch nach erreichtem 14ten Lebensjahre berechtigt sein sollen, eine andere Religion, als in welcher sie erzogen sind, zu wählen, wenn sie von dem Ortsgeistlichen ein Attestat über hinlängliche Kenntnisse der Religion, worin sie bis dahin Unterricht genossen haben, beibringen können.

In Gemäßheit dieses Landesgesetzes ist dem Lehrer, wenn Kinder von verschiedenen Confessionen die Schule besuchen, die Ertheilung jedes dogmatischen Religionsunterrichtes in Gegenwart aller Schüler nach §. 59. der allgemeinen Schulordnung untersagt, während die, nicht zu seiner Confession gehörigen, Kinder solchen alsdann von dem Lehrer oder Geistlichen ihrer Confession erhalten, zu welchem sie nach dem Einrücken in die zweite oder dritte Schulclasse, das heißt in dem Alter von acht oder zehn Jahren, durch den einschläglichen Schulinspector hingewiesen werden sollen.

Zu beklagen ist es, daß diese consequent gebotene Hinweisung, wenigstens früherhin, von einigen Schulinspectoren entweder gar nicht oder nur einseitig vollzogen, und selbst da, wo sie wirklich vollständig eintrat, nicht überall von den Geistlichen nach Vorschrift beachtet und befolgt worden ist.

Zur nähern Begründung dieser, an confessionelle Umtriebe, Proselytenfischerei und Convertitenjagd erinnernden, Behauptung stehen dem Einsender mehrere Thatsachen als Belege zu Dienste, unter welchen er für diese Blätter nur eines der jüngsten Ergebnisse rein historisch ausstellet, dem Leser die Noten zu dem Texte, ohne weitere Bemerkungen, überlassend.

Es war zu Anfange des Jahres 1824, als ich in meiner Stellung zum Kirchendienste Veranlassung fand, nach der pflichtmäßigen Beachtung einer Reclamation, deren nähere Bezeichnung außer den Gränzen dieses Referats liegt, den Herrn Schulinspector A. zu B., katholischer Confession, mündlich zu ersuchen: die Kinder evangelischer Väter in der, seiner Inspection untergebenen, Schule zu C. von dem fortdauernden Genusse des katholischen Religionsunterrichtes aus-, und zu dem evangelisch confessionellen Unterrichte anzuweisen.

Er fand meinen Antrag den Landesgesetzen entsprechend, und machte mir hierauf in einem Schreiben vom 18. März 1824, die nachstehende Mittheilung: „Ihrem Wunsche gemäß habe ich die hohe Verfügung, nach welcher kein Schüler in den öffentlichen confessionellen Unterricht einer andern Religion zugelassen werden soll, ehe er nicht das vorschriftsmäßige Alter — 14 Jahre — erreicht hat, und sich zugleich über den genossenen Unterricht in der Religion seines Vaters und darin erworbene, hinlängliche Kenntnisse auszuweisen vermöge — in C. vollziehen lassen, wie anliegendes Antwortschreiben des Hrn. Pfarrers D. zu E. in Betreff dieses Gegenstandes darthut."

Dieses, unter d. 9. März 1824, ausgefertigte Schreiben an den Herrn Schulinspector A. zu B. enthält wörtlich: „Dero verehrlichem Schreiben vom 5. d. M. wurde auf der Stelle Folge geleistet, und Herr Caplan F. zu G. machte den Inhalt desselben den Eheleuten H. daselbst bekannt, welche auch sich darnach zu richten versprachen. Auch Herr Lehrer J. von da wurde zur Darnachachtung und Befolgung aufgefordert, welches zu thun er auch sich anheischig machte, und auch von Stunde an befolgte. Somit wäre also dieser Vorschrift und Verordnung hinlänglich Genüge geleistet."

Diese hinlängliche Genügeleistung bestand nun darin, daß der Knabe des evangelischen Vaters H. zu G. nicht blos durch die fortdauernde Theilnahme an dem katholischen Religionsunterrichte zu der Confirmation des katholischen Bekenntnisses vorbereitet, sondern auch, ohne den Unterricht in der Religion seines Vaters genossen und die gesetzlich erforderliche Bescheinigung von dem betreffenden evangelischen Geistlichen empfangen zu haben, am 25. April 1824 in der katholischen Kirche zu K. in einem Alter von 13 Jahren confirmirt geworden ist.

Die Sache gelangte sofort zur Anzeige bei der betreffenden höhern Behörde. — Hierauf erfolgte eine Regiminalresolution, nach welcher sowohl dem katholischen Pfarrer D. zu E. als auch dessen Caplan F. zu G. eine Strafe von zehn Gulden unter der Verwarnung angesetzt wurde, ähnliche Uebertretungen bestehender Landesgesetze mit nachdrücklicher Strenge zu ahnden.

P. G.

Predigervereine.

* Aus Schlesien. Aehnliche Predigervereine als im Neustädter Kreise sind in mehreren Superintenduren Schlesiens schon seit einer Reihe von Jahren eingerichtet und eine segensreiche Folge der leider eingegangenen Synoden. Bald nach der ersten feierlichen Synode, welche unsre Geistlichkeit mit neuer Begeisterung für ihr heiliges Amt erfüllte, bildeten die Synodalen der Haynauer Superintendur einen solchen Verein, der noch heute im Segen fortdauert. Jeden Monat kommen sie an einem dem Vollmonde nahen Tage in Haynau in einem dazu gemietheten Locale zusammen, meist von Frau und Kindern begleitet, die in einer besondern Stube sich freundschaftlich unterhalten, während die Männer sich mit wissenschaftlichen und amtlichen Gegenständen beschäfftigen. Zuerst werden die im Kreise circulirenden Bücher und Zeitschriften ausgetauscht, dann hat einer der Brüder der Reihe nach vorzugsweise die Pflicht, den geistigen Wirth zu machen und trägt entweder aus einer wichtigen neuen Schrift etwas vor, was gemeinschaftlich besprochen wird, oder es werden nach einer gewissen Ordnung die wichtigsten Lehren der Dogmatik abgehandelt und im Voraus bestimmt, welche bei der nächsten Sitzung vorgenommen werden soll, so daß jeder darauf sich bereiten könne. Auch Predigten werden bisweilen mitgetheilt und besprochen. So ist auch die Schule ein stehender Artikel der Unterhaltung und zum Schlusse werden Amtserfahrungen mitgetheilt. Dann werden noch einige Stunden des Abends in freundlicher Unterhaltung der Familien hingebracht und das frugale Abendbrod, welches die Frauen selbst mitgebracht haben, wird gemeinschaftlich verzehrt. Eine einzige Familie scheint seitdem die Kreisgeistlichkeit zu bilden. Nicht blos in amtlicher Hinsicht ist dieser Verein so segensreich für die Geistlichen, sondern auch für die Familien, selbst für die Kinder. Allgemein freut man sich auf den Tag der Zusammenkunft, und ich bin überzeugt, daß nichts dem sogenannten Verbauern der Landgeistlichkeit kräftiger entgegen wirken kann. Noch zählt Einsender, der bis zu seiner Versetzung eine Reihe von Jahren diesen Verein leitete, die darin verlebten Stunden unter die frohesten seines Lebens. Bald bildeten sich im Goldberger und Liegnitzer und Oelsner Kreise ähnliche Zusammenkünfte, aber leider droht ihnen die tagtäglich mehrende Noth der Geistlichkeit den Untergang. Denn so wenig kostspielig sie auch sind, wollen doch die Kosten, besonders aber die Fuhre, da wo der Geistliche nicht eigne Pferde hat, zu viel werden. Schon hat die Geistlichkeit des Oelsner Kreises deßhalb die Versammlungen von zwölf auf sechs jährlich beschränken müssen. — Lesecirkel für die Geistlichen sind in den mehresten Superintenduren Schlesiens seit vielen Jahren eingerichtet, hin und wieder auch bereits für die Landschullehrer. P. G.

Miscellen.

† London, 28. Juni. Letzten Donnerstag hielten die Katholiken in Dublin eine Versammlung, in der Absicht, einen Ausschuß von 21 Mitgliedern zu ernennen, welcher die wichtige Frage untersuchen soll, ob man gesetzlicherweise eine permanente Körperschaft zur Leitung der katholischen Angelegenheiten bilden kann, ohne daß zu häufige, allgemeine Zusammenkünfte nöthig seien, und ohne auf irgend eine Weise das unlängst angenommene Statut zu verletzen. Man schritt noch in dieser Sitzung zur Ernennung des Ausschusses. — Die Meinung des Volkes, sagt in dieser Hinsicht das Dubliner Morgenregister, ist entschieden zu Gunsten der Wiedererrichtung eines Vereins; der Nutzen und die Tugenden des von dem Parlamente umgestürzten haben den blosen Namen Verein den Katholiken werth gemacht. — Der Verein der englischen Katholiken hat letzten Samstag seine allgemeine jährliche Versammlung gehalten. Unter den Anwesenden bemerkte man Sir Francis Burdett, Lord Nugent, J. Smith und mehrere Andere, welche die Sache der Katholiken im Parlamente vertheidigt haben. — Lord Clifford erklärte, der Hauptzweck der Versammlung sei, den Bericht der Operationen des verflossenen Jahres zu hören. Auf den Vorschlag des Hrn. Blount erklärte die Versammlung, sie nehme diesen Bericht an, und billige ihn. Hr. Quin machte den Vorschlag, Hrn. Francis Burdett für seine der Sache der Katholiken geleisteten Dienste zu danken. Dieser Vorschlag wurde von Hrn. Canning unterstützt, und unter lautem Beifallrufe angenommen. Sir Francis Burdett sprach sich mit vieler Wärme für die Principien der religiösen Freiheit aus; glücklicherweise, sagte er, ist die Bigotterie aus der Mode gekommen; sie gilt gegenwärtig nur noch für einen Vorwand zur Erhaltung und Erwerbung des Monopols der Macht. Die Versammlung votirte hierauf Dankbezeugungen für den Lord Fingal und für die andern Mitglieder des Vereins der irländischen Katholiken, so wie für die Lords Grey und Nugent, und endlich für verschiedene Körperschaften wegen ihrer Bemühungen für die Sache der Katholiken.

† Mecklenburg. Aus Friedland im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz wird Folgendes gemeldet: „Am Buß- und Bettage zum Beschlusse des Kirchenjahres waren hier ausländische Thiere zu schauen, auch wurden am Abend Taschenspieler- und Hundekünste gezeigt. Ein Trupp Reiter, in rothen Jacken aufgeputzt, von der lieben Straßenjugend lärmend begleitet, verkündete dieß, einladend die Schaulustigen, unter Trompetenschall auf dem Markte und in den Straßen. Da gerade zur Nachmittagspredigt geläutet wurde, so spielte der hohle dumpfe Ton unserer Glocken, wegen der zugemauerten Schalllöcher, einen sonderbaren Contrast gegen die hellschreienden und schmetternden Trompeten.“

† Schweiz. Von einer etwas andern Art, als die wildenspucher Secte des Cantons Zürich, ist eine Partei von Schwärmern, die sich im Cantone Aargau zeigt, deren Grundsätze aber eben so ausschweifend, ja gewissermaßen noch schrecklicher sind. — Diese Secte ist aus dem kathol. Cantone Lucern in den Canton Aargau hinübergekommen. Der Stifter ist ein Katholik, Anton Untermährer von Schäpfen im Cantone Lucern, der nun zu Lucern verhaftet ist. Einer seiner Hauptanhänger im Cantone Lucern ist ein Johannes Schmid von Rämigen. Dieser ist nun in Verwahrung im Irrenhause im ehemaligen Kloster Königsfelden. — Aus den vorgenommenen Verhören und aus Schriften, die man bei diesen Leuten fand, z. B. einem Liede des Lammes, einem Liede des Paradieses, ergeben sich folgende Grundsätze: Die Obrigkeit ist nicht von Gott, sondern vom Teufel eingesetzt; also Haß und Fluch über sie! — Nur Untermährer, dieser zweite Messias, ohne welchen Gott die Welt nicht wird richten können, und seine Anhänger sind eine von Gott geordnete Obrigkeit. — Die Kirchen sind Götzentempel und Hurenhäuser. Das Abendmahl ist eine Stiftung des Teufels, Brod und Wein ein Fluch dem, der sie darin genießt. — Die Ehe ist Hurerei, Ehebruch, was von einem stummen Hunde getraut worden ist; hingegen Wollust und zügellose Ausschweifung ein erlaubter Genuß, der in Edens Garten ohne Feigenblätter den Wiedergebornen und Erweckten der Secte nur darum zu Theil werden kann, weil sie nicht mehr Sünder sind; und was dergleichen mehr ist. — Man hat ein wachsames Auge auf diese Secte, daß sie sich nicht weiter verbreite.